

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Besteller – nachfolgende Bezeichnung aller Vertragsparteien von visionate interactive interiors GmbH – nachfolgend visionate / Auftragnehmer genannt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern der Kunde Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist. Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen Dritten die Haftungsbestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit dieselbe gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Dritte bei Begründung des Schuldverhältnisses von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt hat oder bereits hatte.

2. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir die Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Besteller im Rahmen seiner Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.

3. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch diese Geschäftsbedingungen aufgehoben und ersetzt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. §284 BGB gemeint.

4. Die Annahme von Leistungen und Lieferungen gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Vertragsschluss

1. Angebote von visionate sind, wenn nichts anderes vereinbart, vier Wochen ab Angebotsabgabe verbindlich. An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung (Aufnahme von Vorbereitungsmaßnahmen, z.B. Bestellung von Waren etc.) beginnen.

2. Beruht unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf technischen Angaben des Bestellers (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc.), so ist unsere Offerte nur dann verbindlich, wenn der Auftrag entsprechend den technischen Vorgaben des Bestellers ausgeführt werden kann. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den technischen Angaben des Bestellers durchgeführt werden kann, ist visionate berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde akzeptiert eine angepasste Lösung und trägt etwaige Mehrkosten. Im Falle eines solchen von uns nicht verschuldeten Rücktritts vom Vertrag sind wir berechtigt, als pauschalen Schadensersatz 15 % des Nettoauftragsvolumens von unserem Besteller zu verlangen. Der Besteller hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass visionate nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall hat der Besteller nur den nachgewiesenen geringeren Betrag zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Betrages als der des pauschalierten Schadensersatzes durch uns ist nicht ausgeschlossen.

3. Der Besteller hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und Haftung.

4. Legen wir vor Auftragserteilung Muster vor, so gelten diese als unverbindliche Prüf- bzw. Ansichtsmuster. Kommt eine Beauftragung nicht zustande, kann visionate die entstandenen Kosten dem Besteller in Rechnung stellen. Gleiches gilt für angefallene Transport, Versand- oder andere Nebenkosten. Angebote, Muster, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum von visionate und zwar auch dann, wenn sie dem Besteller übergeben worden sind. Sie sind insoweit dem Besteller anvertraut iSd. § 18 UWG. Der Besteller verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführte Muster Daten und/ oder Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung.

III. Lieferung / Leistungen

1. Der Umfang der Lieferung und Leistung ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung durch visionate. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wir sind bei sämtlichen Aufträgen in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen / -leistungen berechtigt.

2. Liefer- / Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Der Beginn der Liefer- / Leistungsfrist (Absendung der Auftragsbestätigung), sowie die Einhaltung von Liefer- / Leistungsterminen setzt voraus, dass der Besteller die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet. Übergeben wir die bestellte Ware an eine Transportperson oder zeigen wir dem Besteller unsere Versandbereitschaft an, so gilt der Termin der Übergabe bzw. der Termin der Anzeige der Versandbereitschaft als Liefer- / Leistungstermin. Hat der Besteller nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

3. Die unseren Angeboten beigefügten Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, nur annähernd maßgebend. Der Besteller hat unverzüglich und unaufgefordert sämtliche Maße und Gegebenheiten vor Ort nochmals zu prüfen und uns auf eventuelle Abweichungen hinzuweisen.

4. Sofern eine Lieferung / Leistung auf Abruf vereinbart ist, hat der Besteller innerhalb angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Vereinbarung des Abrufauftrages, die gesamte geordnete Lieferung bzw. Leistung abzunehmen. Wir sind am Ende dieser Abruffrist berechtigt, den gesamten Auftrag Zug um Zug gegen Bereitstellung der insgesamt bestellten Lieferung bzw. Leistung abzurechnen.

5. Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug oder wird der Versand auf dessen Wunsch verzögert, so werden ihm beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung bei uns oder bei einem Dritten entstehenden Kosten berechnet. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefer- / Leistungsgegenstand zu verfügen und den Besteller anschließend mit angemessen verlängerter Frist neu zu beliefern.

6. Wird die Lieferung bzw. Leistung durch Maßnahmen höherer Gewalt, wie z.B. Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Ereignisse im In- und Ausland, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen um die Dauer der Beeinträchtigung und deren Nachwirkungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren

Unterlieferanten eintreten. Soweit das Ereignis höherer Gewalt dauerhafte Unmöglichkeit der Leistung zur Folge hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gründe höherer Gewalt sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie ohne unser Verschulden während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen unseren Kunden unverzüglich mitteilen.

7. Durch Verzögerungen bei der Erbringung von Lieferungen / Leistungen geraten wir dann nicht in Verzug, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Erklären wir in diesen Fällen auf Anfrage des Bestellers nicht binnen angemessener Frist, ob wir die geschuldete Leistung noch erbringen werden, so ist der Besteller seinerseits hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils unserer Leistung zum Rücktritt berechtigt.

8. Kommen wir in Verzug, so muss der Besteller uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos ist der Besteller berechtigt, seinen nachgewiesenen Verzugsschaden geltend zu machen. Visionate haftet bei Lieferverzögerung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Schadensersatz wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf 0,5 % des Wertes der Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung für jede volle Woche des Verzuges, im Ganzen jedoch auf 1,5 % des Wertes der Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung begrenzt.

9. Im Falle unserer Leistungsverzögerung ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, es sei denn, wir mussten trotz der Fristsetzung nicht mit dem Rücktritt rechnen. Bei schuldhaftem Handeln unsererseits kann der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangen. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch entsprechend dem vorstehenden Absatz begrenzt.

10. Sind wir aus dem geschlossenen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen wie z.B. durch Export- oder Importverbote, durch Kriegsereignisse, Zusammenbrüche von Zulieferern, krankheitsbedingte Ausfälle zur Leistung notwendiger Mitarbeiter.

11. Wir können unsere Leistungs- oder Herstellungspflichten verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordern, der unter Beachtung des Inhalts des Auftrages und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverständnis zu dem Leistungsinteresse des Bestellers steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die unterbliebene oder pflichtwidrige Leistung oder Herstellung den Besteller nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, wie z.B. bei Vorliegen von Schönheitsfehlern. Sichtbare Schönheitsfehler (etwaige Kratzer auf Display o.ä.) innerhalb der (öffentlichen) Ausstellung sind ausgeschlossen und berechtigen zur Korrektur.

12. Wir behalten uns vor, bis zur Lieferung unwesentliche handelsübliche Änderungen, insbesondere Verbesserungen an der Ware vorzunehmen, wenn hierdurch die Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

13. Verpackungen nehmen wir nur zurück, soweit wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

IV. Besondere Hinweise für Flachbildschirme

Flachbildschirme (Plasma, LCD-, LED-, OLED-Panels etc.) sind empfindliche elektronische Geräte und entsprechend den Anweisungen auf dem Verpackungskarton zu transportieren. Um Schadensfälle zu

reduzieren ist es sinnvoll bei Versand mit Transportunternehmen das Gerät mit einer Palette zu versenden, um so ein Zerbrechen des Displayglaselements zu verhindern. Speziell übermittelte Transportvorschriften sind zu beachten. Bei dem Betrieb des Flachbildschirms sind die dem Angebot beigefügten Bedienungshinweise zwingend zu beachten. Kontrastreiche Standbilder oder Bildteile, die regelmäßig über mehrere Minuten an der gleichen Position gezeigt werden, sind zu vermeiden, da sie zum „Einbrennen“ oder „Geisterbildern“ des Flachbildschirms und damit zum Totalschaden führen. Solche Effekte stellen keinen Sachmangel dar, sofern sie nicht auf sachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind

V. Fracht und Verpackung / Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „EXW- Ex Works“ (Ab Werk) gemäß Incoterms 2020. Die Übergabe der Ware erfolgt ab unserem Geschäftssitz Göttinger Chaussee 115 in 30459 Hannover zur vereinbarten Zeit. Ab diesem Zeitpunkt gehen sämtliche Gefahren und Kosten auf den Besteller über. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Verladung der Ware auf das Transportmittel oder die Abfuhrfertigung zu übernehmen, kann dies jedoch gegen gesonderte Vergütung leisten.

2. Gewünschte und von visionate für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Versandgüter des Bestellers. Teile des Bestellers, die bei der Herstellung oder Montage verwandt werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt, sofern anderes nicht vereinbart ist, unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Bestellers.

3. visionate behält sich vor sämtliche logistische Kosten gesondert in Rechnung zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Mit Übergabe der Ware zum Versand geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen / -leistungen erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn wir noch zusätzliche Leistungen wie z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr und die Aufstellung übernommen haben. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5. Sollten wir die Erbringung eines Werkes oder wurde die Durchführung einer Abnahme vereinbart, so tritt Gefahrübergang mit Abnahme des Werkes ein. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. In diesem Fall lagern wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers ein. Ziff. III Abs.5.

6. Soweit wir beauftragt sind, Hard- oder Software zu installieren, geht die Gefahr mit der Inbetriebnahme der Hard- oder Software auf den Besteller über. Die Inbetriebnahme liegt vor, wenn die Hard- oder Software zum ersten Mal gestartet wird.

7. Visionate behält sich vor, logistische Zusatzkosten gesondert abzurechnen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

VI. Abnahme/ Übernahme

1. Zwischenabnahme:

Nach schriftlicher Aufforderung durch visionate ist der Besteller verpflichtet, Teilleistungen innerhalb zwei Wochen abzunehmen. Erfolgt keine Reaktion, gilt die Abnahme als verweigert. Ab der Aufforderung bis zur Zwischenabnahme ist visionate von der weiteren Bearbeitung des Auftrages freigestellt. Wird die Zwischenabnahme verweigert, ist visionate berechtigt, die bis dahin angefallenen Kosten abzurechnen und eine weitere Bearbeitung des Auftrages zu verweigern.

2. Schulden wir im Rahmen der jeweiligen Bestellung die Erbringung von Werkleistungen, oder ist sonst eine Abnahme unserer Leistung vereinbart, so ist der Besteller verpflichtet, nach entsprechender Fertigstellungsanzeige unseres Unternehmens, schriftlich zu erklären, dass unsere vertraglichen Leistungen erbracht sind. In der Inbetriebnahme unserer Leistung ist die Abnahme derselben zu sehen. Eine Inbetriebnahme liegt insbesondere vor, wenn die Software weiterveräußert oder zu gewerblichen Zwecken benutzt oder Dritten die Nutzung ermöglicht wird.

3. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt unsere Leistung nach Ablauf von sieben Kalendertagen seit der Anzeige ihrer Fertigstellung oder ihrer Inbetriebnahme als abgenommen. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht schriftlich vorbehalten hat. Ohne Rücksicht auf einen derartigen Vorbehalt bleibt die Vergütung in vollem Umfange fällig.

4. Teilabnahmen sind auf unser Verlangen hindurchzuführen. Die vorstehenden Bedingungen gelten insoweit sinngemäß.

5. Für Messestände, Eventinstallationen und sonstige Veranstaltungen gilt:

a) Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung. Der Besteller verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass in besonderen Fällen auch ein Abnahmetermin eine Stunde vor Messe-/Veranstaltungsbeginn nicht unangemessen ist.

b) Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

c) Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

d) Sind Lieferungen und Leistungen von visionate dem Besteller mietweise überlassen worden, so hat auf Wunsch von visionate unmittelbar nach Messe-/Veranstaltungsbeendigung eine förmliche Übergabe des Mietgegenstandes stattzufinden. Der Besteller ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

VII. Versicherung

1. Für vom Besteller veranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Bestellers in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert.

2. Transportschäden sind visionate sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken. Bei Bahntransport ist eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden zu verlangen und visionate zu übermitteln.

3. Von Visionate eingelagertes Gut des Bestellers wird für die Dauer der Einlagerung und sofern nichts anderes vereinbart ist, auf dessen Kosten gegen Brand, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl zum Wiederbeschaffungswertversichert

VIII. Konzepterstellung und Umsetzung

Die Konzepterstellung und Umsetzung durch visionate erfolgt in separaten Abschnitten von der Auftragserteilung bis zur endgültigen Erstellung des Konzeptes. Diese sind nach der jeweiligen Fertigstellung einzeln vom Besteller abzunehmen. Der Besteller verpflichtet sich, alle für die Erstellung notwendigen Informationen vollständig und rechtzeitig bereitzustellen.

1. Sobald sämtliche relevanten Informationen bezüglich Inhalt und Umfang vorliegen, erstellt visionate ein erstes detailliertes Konzept und versieht dieses mit einer vorläufigen Kostenkalkulation. Außerdem behalten wir uns vor etwaige Zahlungspläne für unsere Konzepte zu erstellen und dem Besteller in Rechnung zu stellen.
2. Der Besteller ist weiter verpflichtet, visionate sämtliche Aktualisierungen und Veränderungen der zu verwendenden Informationen unverzüglich zukommen zu lassen.
3. Mit Übersendung des Konzeptes ist visionate berechtigt, vorläufig 50 % der vorläufig kalkulierten Kosten zzgl. Mehrwertsteuer gegenüber dem Besteller in Rechnung zu stellen, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Eine weitere Bearbeitung erfolgt erst nach Zahlungseingang, sofern nicht anders vereinbart wurde. Wird die Abschlagszahlung durch den Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung beglichen, ist visionate berechtigt, den sich aus vorläufigen Kostenkalkulation ergebenden Gesamtpreis, abzüglich 30% ersparter Aufwendungen, gegenüber dem Besteller in Rechnung zu stellen. Wir behalten uns allerdings das Recht vor, auch bei verspäteten Zahlungen für den Besteller weiter tätig zu sein.
4. Sofern der tatsächliche Aufwand bei der Umsetzung des Konzeptes vom kalkulierten Aufwand abweicht, behält visionate sich das Recht vor, die vorläufige Kostenkalkulation entsprechend anzupassen. Abhängig vom konkreten Mehraufwand kann es dabei zu erheblichen Abweichungen von der vorläufigen Kostenkalkulation kommen. Der Mehraufwand und die damit einhergehenden Mehrkosten werden mit dem Besteller besprochen und müssen von diesem in schriftlicher Form bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht binnen zwei Wochen ab Mitteilung, ist visionate berechtigt, den bisherigen Aufwand abzurechnen und die weitere Bearbeitung des Auftrages zu verweigern.
5. visionate haftet nicht für Mängel, die auf fehlerhafte oder falsche Informationen des Bestellers zurückzuführen sind. Wichtige Angaben müssen schriftlich erfolgen.

IX. Umfang der Nutzungsbefugnisse bei Software (Kauf)

1. Softwarelizenz für den Besteller: Mit der Lieferung und Bezahlung erwirbt der Besteller, soweit nichts anderes vereinbart ist, an der vertragsgegenständlichen Software eine Softwarelizenz im Sinne eines nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren und zeitlich nicht begrenzten Einfach-Nutzungsrechtes am Programm zum Einsatz auf der durch den jeweiligen Liefervertrag definierten Anzahl an Anwendungen; je Anwendung entweder auf einem temporären oder auf einem permanenten Speicher.
2. Die Anfertigung einer Kopie zu Sicherungszwecken ist zulässig. Diese Kopien dürfen nur für den eigenen Gebrauch verwendet werden.
3. Die Weiterübertragung dieses Nutzungsrechtes-Weitergabe, Vermietung, Verleih oder die Erteilung von Unterlizenzen bedarf unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Eine Weiterveräußerung von Softwarelizenzen, bei der die lizenzierte Software bereits durch uns auf zeitgleich mitveräußerte Hardware aufgespielt wurde, ist unabhängig vom Zustimmungserfordernis nur zusammen mit der Veräußerung der Hardware zulässig.
4. Soweit es sich bei Teilen des gelieferten Programms um individuell für den Besteller gefertigte Software handelt, erwirbt er an diesen - durch unsere Auftragsbestätigung näher beschriebenen - individuellen Teilen ein exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Einsatz auf der durch den jeweiligen Liefervertrag definierten Anzahl an Anwendungen. Ein Anspruch auf Übertragung des Quell-Codes besteht nicht. Wir werden unsere Genehmigung zur Übertragung der exklusiven und nicht exklusiven Nutzungsrechte an der gelieferten Software auf dritte Erwerber nur verweigern, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche

Kopien der Software sowie die gesamte Dokumentation auf den Erwerber zu übertragen und den Erwerber zu verpflichten, sich diesen Lieferbedingungen zu unterwerfen.

5. Verstößt der Besteller schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so wird pro Verstoß eine Vertragsstrafe ermittelt. Der Besteller darf die Software sowie die dazugehörigen Dokumentationen nur in dem beschriebenen Umfang nutzen. Bei Zuwiderhandlungen des Bestellers haften wir weder für unmittelbare, noch für mittelbare Folgeschäden. Der Besteller verpflichtet sich, die Software oder Dokumentation ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten nicht - sei es zur Bearbeitung oder lediglich zur Kenntnisnahme - zugänglich zu machen. Der Besteller ist nicht befugt, die gelieferte Software zu de-kompilieren oder disassemblieren oder auf andere Weise in allgemein andere Codeformen umzuwandeln. Dies gilt auch in Bezug auf den für den Besteller individuell erstellten Teil der gelieferten Software.

6. Lizenzbedingungen für Wiederverkäufer: Sofern wir dem Besteller Software ausdrücklich zu Zwecken des Wiederverkaufes geliefert haben, ist dieser zur Weiterveräußerung der Software oder zur Einräumung entsprechender Unterlizenzen berechtigt. Vor Weiterveräußerung der Software oder Einräumung von Unterlizenzen hat der Wiederverkäufer sicherzustellen, dass sich sein Abkäufer diesen Lieferungsbedingungen unterwirft. Eine Reproduktion der Software im Ganzen oder in Teilen und/oder der mitgelieferten schriftlichen Unterlagen ist dem Wiederverkäufer untersagt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen verwirkt der Wiederverkäufer eine noch zu ermittelnde Vertragsstrafe.

7. Lizenzbedingungen anderer Hersteller: Die von uns gelieferte Standard- und Individualsoftware kann Softwarekomponenten anderer Hersteller enthalten bzw. zum Einsatz auf Softwareplattformen anderer Hersteller bestimmt sein. Dementsprechend werden die Lizenzbedingungen der Rechtsinhaber an den auf unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Komponenten anderer Hersteller Inhalt des Vertrages. Durch die Annahme unserer Lieferung durch den Besteller kommen zwischen diesem und den Herstellern der auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwarekomponenten Lizenzverträge zu den von diesen Herstellern verwendeten Lizenzbedingungen zustande. Die entsprechenden Lizenzbedingungen können bei uns angefordert werden.

X. Webhosting

1. visionate gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Webserver von 99% im Jahresmittel. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind solche Zeiten, in denen der Webserver aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, die nicht im Einflussbereich von visionate liegen (höhere Gewalt, Verschulden durch Dritte, etc.) über das Internet nicht zu erreichen sind.

2. Die Domain wird auf Wunsch des Bestellers (Webhosting-Nehmer) auf einen von ihm benannten Domäneigner eingetragen. Hat der Webhosting-Nehmer eine Domainadresse (bspw. www.Firmenname.de) über visionate beantragt, so bleibt diese auch im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses in dessen Eigentum. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Verschaffung von Internet-Domains visionate im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einem anderen Unternehmen zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig wird. visionate hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss und übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, stellt der Kunde visionate frei.

3. Es gelten die vertraglich aufgeführten Leistungsumfänge und Funktionalitäten. Bei Überschreiten der zugesicherten Datentransfervolumen und Höchstmengen erfolgt eine Einstufung in die

entsprechende, angemessene Klasse der Webhosting-Tarife. Für die Ummeldung auf einen leistungsfähigeren Tarif wird eine einmalige Ummelde- und Bearbeitungsgebühr i.H.v. 100 Euro fällig.

4. Das Vertragsverhältnis ist, sofern sich aus dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt, für unbestimmte Zeit vereinbart.

5. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Sofern das monatliche Entgelt weniger als 300 Euro beträgt, sind die Gebühren für jeweils sechs Monate im Voraus fällig.

7. visionate ist berechtigt, die Tarife nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Abrechnungszeitraum anzupassen.

8. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Rückerstattung, auch bei geringerem oder nicht vorhandenem Datenabruf gegenüber den vertraglich vereinbarten Höchstmengen, erfolgt nicht. Dies gilt auch für Teilbeträge.

9. Dem Kunden ist es untersagt, mit Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten zu verstoßen. Im Falle des Verstoßes ist visionate berechtigt, die Aufnahme von Inhalten oder Seiten zu verweigern oder die betreffenden Inhalte unverzüglich vom Webserver zu löschen.

visionate übernimmt ausdrücklich keine Prüfungspflicht hinsichtlich der Inhalte. Bei einem Verstoß des Bestellers haftet dieser gegenüber dem Provider auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden.

XI. Miete

1. Gegenstand des Mietvertrages sind die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelgeräte. Wir behalten uns das Recht vor, die dort genannten Geräte durch funktionsgleiche oder gleichwertige Geräte zu ersetzen.

2. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preislisten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht schriftlich andere Preise vereinbart worden sind. Die Versendung der Mietgegenstände erfolgt auf Kosten des Mieters.

3. Der zufällige Untergang oder die zufällige Verschlechterung des Mietgegenstandes nach Gefahrenübergang auf den Mieter entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietzinses. Der Mieter ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich von dem Eintritt eines dieser Ereignisse zu informieren.

4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Besteller verpflichtet die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und zufälligen Untergang zu versichern. Der Versicherungsschutz hat die Zeit zwischen Übernahme der Ware an unserer Transportrampe und Rücklieferung der Ware zu unserer Transportrampe abzudecken. Der Versicherungsvertrag ist mit einem anerkannten Versicherungsunternehmen abzuschließen. Auf Verlangen ist uns der Versicherungsnachweis auszuhändigen. Der Besteller tritt bereits jetzt künftige Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Vorliegen eines Schadensfalles hat der Besteller diesen unverzüglich der Versicherungsgesellschaft zu melden und diese anzuweisen, Zahlungen nur auf eines unserer Konten zu leisten. Der Besteller hat die Schadensabwicklung nach Kräften zu unterstützen, v.a. uns und der Versicherungsgesellschaft sämtliche zur Schadensbearbeitung

notwendigen Dokumente auszuhändigen. Soweit in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen darauf hingewiesen wird, dass die Ware durch unser Haus versichert wird entfällt beim Besteller die Pflicht zur Versicherung. In diesem Fall sind wir berechtigt die in unserem Haus entstehenden Kosten an den Besteller weiter zu berechnen. Für die Kosten der Versicherung berechnen wir pauschal 2% des Nettomietpreises. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass die in unserem Hause entstandenen Kosten geringer ausgefallen sind als bezeichnete Pauschale oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

5. Mängel sowie Transportschäden, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für im Voraus nicht erkennbare Störungen an den Mietgegenständen. Schadensersatzansprüche wegen Mängel an den Mietgeräten sind ausgeschlossen, sofern uns oder unseren gesetzlichen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorgeworfen werden kann.

7. Visionate kann für die Dauer der überlassenen Mietgeräte eine Kautions in Höhe des Zeitwertes der Mietgeräte verlangen. Die Kautions wird dem Besteller nach Rückgabe der vermieteten Geräte und Prüfung auf etwaige Schäden zurückerstattet. Die Kautions kann sowohl in bar, mit bankbestätigtem Scheck oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstitut oder Versicherungsinstitut erbracht werden.

8. Wir sind berechtigt für den Fall, dass die vereinbarte Mietsumme den Bruttobetrag in Höhe 2.500 EUR übersteigt, eine Mietvorauszahlung in Höhe von 2/3 des vereinbarten Mietpreises zu verlangen.

9. Ist der Besteller aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen (z.B. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung oder ähnliches) nicht an der Durchführung des abgeschlossenen Mietvertrages interessiert, so sind wir berechtigt ihm folgende Beträge in Rechnung zu stellen:

- aa. Mitteilung weniger als 1 Woche vor Mietbeginn: 90 %;
- bb. Mitteilung weniger als 2 Wochen vor Mietbeginn: 75 %;
- cc. Mitteilung weniger als 4 Wochen vor Mietbeginn: 50 %
- dd. Mitteilung im Übrigen: 30 % der jeweils vereinbarten Bruttomietpreise.

Im Rahmen der Abrechnung werden wir ersparte Aufwendungen und anderweitige Gebrauchsüberlassung berücksichtigen, soweit sie die oben bezeichneten vorgenommenen prozentualen Abzugspositionen übersteigen. Der Nachweis höherer oder geringerer Kosten bleibt vorbehalten.

10. Der Besteller verpflichtet sich, die Geräte und die dazugehörigen Teile pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln. Für Verschlechterungen der Mietsache haftet der Mieter, sofern und soweit ihn oder ein gesetzlicher Erfüllungsgehilfe ein Verschulden trifft. Der Mieter hat insbesondere die Transport-, Nutzungs-, Wartungs-, und Pflegevorschriften zu achten. Ein Transport darf nur in den dafür vorgesehenen Originalverpackungen erfolgen.

11. Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten und ähnlichem am Mietgegenstand ist der Mieter nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Mieter verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages den früheren Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten wieder herzustellen. Machen wir bei Beendigung des Vertrages von diesem Recht keinen Gebrauch und gibt der Mieter die Mietsache in dem von ihm hergestellten Zustand zurück, so kann der Mieter Ersatz der ihm für Veränderung, Einbau, Ausbau und ähnlichem an der Mietsache entstandenen Aufwendungen nicht verlangen.

12. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Andere als die in der Auftragsbestätigung genannten Personen sind nicht berechtigt, die Mietsache zu gebrauchen

oder eigenmächtig zu reparieren. Untervermietungen, mit oder ohne Entgelt, Gebrauchsüberlassungen und ähnliches, sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet. Dies gilt nicht für Mieter, die die Mietsache im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes untervermieten.

13. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Besteller den Mietgegenstand auf eigene Gefahr und Kosten unverzüglich sowie ordnungsgemäß in der Originalverpackung an uns zurückzugeben. Wir behalten uns eine Frist von zwei Wochen vor, innerhalb derer wir die ordnungsgemäße Rückgabe prüfen. Wird der Mietgegenstand vom Besteller verspätet zurückgegeben, so hat dieser unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche den vereinbarten Mietzins bis zur tatsächlichen Rückgabe zu zahlen. Kommen wir wegen der verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes unsererseits gegenüber einem Dritten in Verzug, hat der Besteller insbesondere die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzes zu übernehmen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Wird der Mietgegenstand in nicht ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so hat uns der Besteller den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere für die Dauer einer eventuellen Instandsetzung den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

14. Unternimmt der Besteller eigenständig Reparaturen an den Mietgeräten ohne unsere vorherige Zustimmung oder Absprache, haftet er für alle dadurch entstehenden Schäden. Ebenso haftet er für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung, Transport oder Standortwechsel entstehen.

XII. Mängelrüge, Sachmängelhaftung sowie Gewährleistung

1. Wird ein Vertrag gem. den Regelungen der §§ 346 ff. BGB rückabgewickelt so bestimmt sich ein zu erstattender Wertersatz für gezogene Nutzungen nach den unter Nr. 3 c) bezeichneten Werten. Dem Besteller bleibt es unbenommen geringere Nutzungswerte nachweisen. Uns bleibt es unbenommen höhere Werte nachzuweisen.

2. Mangel- und Schadenersatzansprüche aus für im Namen des Bestellers erfolgte Besorgungen von Lieferungen und Dienstleistungen von Fremdbetrieben sind ausgeschlossen, es sei denn wir haben unsere Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe verletzt.

XIII. Haftung

1. Der Besteller ist verpflichtet sich, die gelieferten Waren und Leistungen unverzüglich – v.a. auf sichtbare Schäden, Mängel, Gewicht und Ausmaß – nach Erhalt zu prüfen. Offensichtliche Mängel unserer Leistung sind sofort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Erhalt schriftlich zu rügen. Dies gilt auch für Zwischenabnahmen. Versäumt der Besteller die Absetzung der Rüge binnen einer Ausschlussfrist von 30 Tagen, gilt unsere Leistung auch in Ansehung des Mangels als genehmigt und schließt somit jeglichen Anspruch des Bestellers aus Pflichtverletzung wegen Sachmängel aus.

2. Für Schäden, die auf Einwirkungen auf dem Aufstellungs- bzw. Einbauumfeld beim Besteller oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, insbesondere für Fehler und Beschädigungen durch Hitzeeinfluss, starke elektromagnetische Felder, Feuchtigkeit, Staub, Brand, Blitzschlag, Wasserschaden, Vandalismus, statische Aufladung sowie für Fehler durch instabile Stromversorgung haften wir nicht, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft. Ausgenommen von unserer Mängelhaftung sind weiter nicht von uns verursachte und verschuldete Schäden, wie insbesondere Schäden, die auf fehlerhafte Datenträger, unsachgemäße Installation durch den Besteller, parallel betriebene Software, Viren, von uns nicht autorisierte Nachbesserungs- oder Wartungsarbeiten, Bedienungsfehler, Eingriffe des Bestellers oder Dritter in die Software oder ähnliches verursacht sind. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen in der angewandten „Open-Source“- Software. Nach dem heutigen Stand der Technik können Fehler in Anwendungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen nicht ausgeschlossen werden. Wir übernehmen daher lediglich die Haftung dafür, dass die gelieferten Programme im Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von solchen Mängeln sind, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken oder aufheben; die von uns

gelieferten Anwendungsprogramme sind also im Sinne der Leistungsbeschreibung oder -vereinbarung im Pflichtenheft einsetzbar.

3. Bei berechtigten Mängeln besteht ein Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz nur nach den folgenden Bestimmungen:

- a) Nimmt der Besteller eine mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Minderung und Schadensersatz nur zu, wenn er sich diese Rechte wegen des Mangels bei der Annahme ausdrücklich vorbehalten hat.
- b) Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel im Hinblick auf die Veräußerung von gebrauchten Sachen wird ausgeschlossen.
- c) Hat eine neue Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder liegt ein sonstiger Sachmangel nach § 434 BGB vor, nehmen wir bei fristgerechter Rüge für einen Zeitraum von 1 Jahr nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) vor. Entscheiden wir uns im Rahmen der Nacherfüllung für die Neulieferung, hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach erfolgter Neulieferung zur Verfügung zu stellen, sowie bereits gezogene Nutzungen zu vergüten. Soweit der Besteller nicht geringere Nutzungen oder wir höhere Nutzungen nachweisen, gehen die Parteien von einer Nutzungsentschädigung in folgender Höhe aus: Bei einer Nutzungsdauer –
 - aa. von mehr als ein bis drei Monaten: 10 % des Verkaufswertes, -
 - bb. von mehr als drei bis sechs Monaten: 20 % des Verkaufswertes, -
 - cc. von mehr als sechs bis zwölf Monaten: 30 % des Verkaufswertes, -
 - dd. von mehr als zwölf bis zwanzig Monaten: 50 % des Verkaufswertes.
- d) Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, kann der Besteller Minderung des Kaufpreises oder nach angemessener Fristsetzung Rücktritt vom Vertrag verlangen
- e) Wird unsere fällige Leistung nicht, verspätet oder mangelhaft erbracht, so kann der Besteller für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Gefahrübergang Schadensersatz nur verlangen
 - aa) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf unserer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - bb) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - cc) für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen. Eine weitergehende Haftung aufgrund eines arglistigen Verhaltens bleibt unberührt.
- f) Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden Schaden beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.
- g) Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedweder Art, insbesondere solche, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie Ansprüche aus Delikt ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Ansprüche wegen und gegen unsere Erfüllungsgehilfen.
- h) Die Haftungsbegrenzung findet auch dann keine Anwendung, wenn uns oder unsere Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit vorliegt.

4. Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch zugunsten der Dritten.

5. Wird ein Vertrag gem. den Regelungen der §§ 346 ff. BGB rückabgewickelt, so bestimmt sich ein zu erstattender Wertersatz für gezogene Nutzungen nach den unter Nr. 3 c) bezeichneten Werten. Dem Besteller bleibt es unbenommen geringere Nutzungswerte nachweisen. Uns bleibt es unbenommen höhere Werte nachzuweisen.

6. Mangel- und Schadenersatzansprüche aus für im Namen des Bestellers erfolgte Besorgungen von Lieferungen und Dienstleistungen von Fremdbetrieben sind ausgeschlossen, es sei denn wir haben unsere Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe verletzt.

7. visionate haftet nicht für das Gut des Bestellers, es sei denn, dass Verwahrung ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. In diesem Falle haftet visionate nur in Höhe der Versicherungsleistungen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen wird.

8. Sind lediglich Planung und Entwürfe Vertragsgegenstand, so steht der Auftragnehmer nur dafür ein, dass er selbst in der Lage ist, die Planungen bzw. Entwürfe entsprechend zu realisieren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige unentgeltliche Leistungen wird nicht gehaftet.

10. Der Besteller haftet visionate für alle ihm leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschließlich Ausstellungsstände insgesamt in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei reparablen Beschädigungen) bzw. in Höhe des Neuanschaffungswertes (bei Zerstörung und Verlust).

11. visionate haftet nicht für die Richtigkeit der vom Besteller eingebrachten Inhalte. Verletzt der Besteller durch seine Inhalte Rechte Dritter, haftet der Besteller gegenüber visionate für einen etwaigen Schaden. Muss visionate aufgrund einer Urheberrechtsverletzung oder anderen Gründen einen Artikel, ein Konzept oder ein Produkt verändern oder entfernen, so ist visionate berechtigt, dem Besteller einen administrativen Mehraufwand mit nach dem gültigen Zahlungsplan zu berechnen. Gleiches gilt für alle vom Besteller eingebrachten Inhalte.

12. visionate haftet nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüche oder andere Ansprüche Dritter, denen der Besteller infolge der Nutzung von bei visionate in Auftrag gegebenen Produkten ausgesetzt wird.

13. Sofern die Produkte von visionate in Verbindung mit Hard- und Software Dritter genutzt werden, übernimmt visionate keine Haftung für Schadensersatzansprüche, sofern die Nutzung gegen die AGB oder Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters verstoßen und dadurch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Ausgenommen sind durch visionate herbei geführte Schadensersatzansprüche, die sich der Kenntnis des Auftraggebers entziehen.

14. visionate haftet weiter nicht für solche Fehler der durch sie entwickelten Produkte, die aufgrund von Änderungen in der Peripherie des Kunden oder Änderungen in der verwendeten "OpenSource"-Software auftreten.

15. Die Garantie für Waren & Produkte, die von Dritten bezogen, wurde wie Bildschirme, Media PC, Projektoren etc., entsprechen den Lieferbedingungen dieses Dritten. visionate stellt die Kommunikation und den Service, der damit verbunden ist, Teile zu ersetzen bzw. zu reparieren gesondert in Rechnung.

16. Für Messestände, Eventinstallationen und sonstige Veranstaltungen:

Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder visionate die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

17. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen

XIII. Produkthaftung

Bestehen in den Staaten, in denen der Besteller unsere Produkte weiterveräußern wird, im Vergleich zum deutschen Recht abweichende, insbesondere schärferer Produkthaftungs- bzw. Produktsicherungsvorschriften, so hat uns der Besteller hierauf bei Auftragsabgabe schriftlich hinzuweisen. Unterlässt der Besteller diesen Hinweis, sind wir berechtigt, innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Nichteinhaltung solcher Vorschriften beruhen- insbesondere, wenn diese über die deutsche Produkthaftung hinausgehen.

XIV. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den von uns zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen (z.B. Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Präsentationen, Bildern, Konzepten, Designs) vor. Die Unterlagen, Firmenlogos und andere bildlichen Darstellungen und / oder Texte dürfen durch Dritte ohne unsere Zustimmung weder verwendet noch in Umlauf gebracht, nachgebaut oder vervielfältigt werden. Der Besteller behandelt diese Unterlagen vertraulich und verpflichtet sein Personal und gegebenenfalls seine Untermieter entsprechend.

Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt ausschließlich in dem Umfang, wie sie zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung oder Verwertung, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig. Sonderrechte wie Urheberrechte bleiben davon unberührt.

2. Es wird vermutet, dass der Besteller gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 1 verstoßen hat, wenn er Ausstellungen oder Veranstaltungen durchführt, die im Wesentlichen mit den Planungen und Konzepten von visionate übereinstimmen. Es bleibt dann dem Besteller unbenommen den gegenteiligen Nachweis zu führen.

3. Für den Fall der Verletzung der unter Ziffer 1 aufgeführten Verpflichtungen hat visionate mindestens Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Planungs-, Entwurfs- und Konzeptionsleistungen.

4. Weiterhin hat der Besteller im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziffer 1 aufgeführte Verpflichtung bei mietweiser Überlassung der Leistungsergebnisse, insbesondere im Falle des Nachbaus, Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 50 % des vereinbarten Mietpreises. Dem Besteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.

5. Werden vom Besteller Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt er die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Visionate ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Besteller zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller verpflichtet sich, visionate von

allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für die Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

XV. Montage

1. Der Besteller hat auf seine Kosten alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Strom-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe zu übernehmen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Der Besteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unser Eigentum und unsere Montagepersonal auf der Errichtungsstelle zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorrichtungen. Er hat vor allem verschließbare Aufenthalts- und Lagerräume für unser Personal, unsere Materialien und Werkzeuge mit sanitären Einrichtungen, Beheizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen. Erfordert der Schutz unseres Eigentums eine Bewachung rund um die Uhr, so hat diese der Besteller sicherzustellen. Die entsprechenden Kosten fallen dem Besteller zur Last. Der Besteller hat weiterhin unser Personal bzw. unsere Erfüllungsgehilfen über bestehende Sicherheitsrisiken und Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen rechtzeitig zu machen.
4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller oder unseres Montagepersonals zu tragen. Die weiteren Bestimmungen unter Ziffer „III. Lieferung“ bleiben unberührt.
5. Wir haften nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände. Liegt eine uns vorzuwerfende Pflichtverletzung vor, nehmen wir bei fristgerechter Rüge nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) vor. Schlägt eine Lieferung einmal oder die Nachbesserung zweimal fehl, kann der Besteller Minderung des Kaufpreises oder nach angemessener Fristsetzung Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz besteht nur unter den in Ziffer XIII Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen.
6. Wir haften nicht für die Arbeiten des Aufstell- oder Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht unmittelbar mit der Lieferung und der Montage zusammenhängen und vom Besteller veranlasst wurden.
7. Der Besteller vergütet uns die bei Auftragserteilung vereinbarten Kosten für Arbeitszeit, Fahrtkosten, Reisekosten sowie Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, gemäß der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Anfallende Nebenkosten (z.B. Hotelkosten, Parkgebühren etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.
8. Die Entsorgung von anfallenden Abfällen im Rahmen von Wartungs- und Servicearbeiten obliegt dem Besteller und ist von diesem zu tragen.

XVI. Eigentumsvorbehalt

1. Grundsatz:

a) Wir behalten uns an den von uns gelieferten Waren (hierunter fällt auch Software) das Eigentum vor, bis keine aus der Bestellung entstandene Forderung mehr vorhanden ist. Bestehen darüber hinaus noch andere Forderungen gegen den Besteller, behalten wir uns das Eigentum bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt) vor.

Liefern wir Software, so behalten wir uns neben dem Eigentum auch das ausschließliche Nutzungsrecht an dieser Software vor, bis keine aus der Bestellung entstandene Forderung oder andere bei Lieferung bestehende Forderungen mehr vorhanden sind.

b) Bei Scheckzahlungen des Bestellers bleibt die Forderung aus der Bestellung und Lieferung solange bestehen, bis der Scheck auf einem Konto von visionate gutgeschrieben ist.

c) Der erweiterte Vorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden.

d) Wird die gelieferte Ware be- oder verarbeitet, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis unseres Einkaufswertes zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit Waren, die visionate nicht gehören, steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu. Diese Verarbeitungsklausel gilt auch für alle Forderungen, die der Besteller durch Weiterverkauf der unter diese Klausel fallenden Sachen erwirbt. Der Besteller tritt die aus dem Weiterverkauf dieser Sache entstehenden Forderungen bis zur Höhe unserer Zahlungsansprüche an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

e) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Waren untrennbar verbunden, vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung, §§ 947, 948 BGB. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der neu hergestellten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wir nehmen diese Übertragung an. In diesem Fall hat der Besteller die in unserem Eigentum stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.

f) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich weiter auf alle Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren sowie aus dem Weiterverkauf der neu hergestellten Waren. Der unter IX. Ziff. 1. Geregelter Nutzungsrechtsvorbehalt bei Softwarelieferung wird verlängert auf alle Forderungen des Bestellers, die dieser aus dem Weiterverkauf, der Unterlizenzierung oder der Weitervermietung des übertragenen Software-Nutzungsrechtes erwirbt. Die Forderungen werden uns in Höhe des offenstehenden Bruttorechnungsbetrages abgetreten. Der Besteller tritt diese künftigen Forderungen sicherheitshalber zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der neu hergestellten Ware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass seine Kauf- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nicht berechtigt.

g) Der Besteller darf den Liefergegenstand oder Nutzungsrechte an der gelieferten Software weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

h) Unsere Sicherungsrechte hindern den Besteller nicht, über uns gehörige Gegenstände, Software bzw. Nutzungsrechte oder uns sicherungshalber abgetretene Forderungen im normalen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Ein normaler Geschäftsbetrieb liegt nicht mehr vor, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns einen Monat nach Verzugseintritt in Rückstand kommt, die Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretungen bekannt zu geben, den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch uns zuzulassen. Auf unser Verlangen hin ist der Besteller ferner verpflichtet, uns auf erstes Anfordern die Adressen seiner Drittbesteller bekannt zu geben.

i) Liegt kein normaler Geschäftsverkehr mehr vor, sind wir berechtigt, die Rückübertragung der Nutzungsrechte und Rücknahme der Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zu verlangen. In einer solchen Rücknahme, in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und Nutzungsrechtsvorbehaltes sowie in der Pfändung des Liefergegenstandes oder des gelieferten Nutzungsrechtes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit gesetzlich zulässig.

j) Für den Fall, dass der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 10%, übersteigt, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

XVII. Zahlungsbedingungen / Preise

1. Unsere Forderung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Der Schuldner gerät mit Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung auch ohne Mahnung mit der Zahlung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt hat er die uns entstehenden Verzugsschäden zu ersetzen, insbesondere Zinsen i.H. von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages oder Teilbetrages länger als 14 Tage in Verzug, so wird der gesamte Rest sämtlicher offenstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Schecks des Bestellers, Zahlungseinstellung, Insolvenz sowie bei Nachsuchen eines Vergleiches durch den Besteller.
2. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Schuldner nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen. Uns steht das Recht zu Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen zu verlangen.
3. Zahlung durch Scheck oder Akzepte ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Diskont und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers; sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.
4. Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Besteller ist ausgeschlossen.
5. Alle Preise verstehen sich rein netto ab Herstellungswerk. Versandkosten, Zoll und Transportversicherung und sonstige mit der Auslieferung verbundenen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung behördlich vorgeschriebener Sicherheits- oder Konformitätszertifikate trägt ohne anderweitige Absprache der Besteller.
6. Erhöhen unsere Zulieferer während der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung in Bezug auf das betreffende Produkt oder dessen Vormaterialien die Preise, so sind wir für den Fall, dass zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem für unsere Lieferung oder Leistung vereinbarten Zeitpunkt mehr als vier Monate liegen, berechtigt, auch im Verhältnis zum Besteller entsprechend die Preise zu erhöhen. Der Mehrpreis darf jedoch nicht mehr als 25 vom Hundert des ursprünglich vereinbarten Preises abweichen.

XVIII. Kündigung/ Stornierung

Kündigungen von Aufträgen müssen schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Im Falle einer Kündigung ist visionate berechtigt, die bislang geleisteten Arbeiten dem Besteller auf Basis des jeweiligen Zahlungsplans in Rechnung zu stellen.

Eine Stornierung individualisierter Bestellungen ist ausgeschlossen.

XIX. Aufbewahrungspflicht

1. visionate ist nicht verpflichtet, vom Kunden beauftragte Entwürfe, Konzepte oder Planungen nach Abschluss des Projekts aufzubewahren, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Der jeweilige Auftrag gilt als abgeschlossen, sobald der Kunde die finalen Entwürfe oder Konzepte schriftlich bestätigt bzw. abgenommen hat.
3. Eine längere Aufbewahrungsfrist kann auf Wunsch des Kunden ausdrücklich und kostenpflichtig vereinbart werden. Der Zeitraum und Umfang der Archivierung sind schriftlich zu fixieren.

XX. Schulungen

Teilnehmer an Software-Einführungsveranstaltungen oder Schulungen von visionate sind verpflichtet, Informationen, die anlässlich dieser Schulungen vermittelt wurden oder den Teilnehmern zur Kenntnis gelangt sind, als vertraulich zu behandeln. Die Anfertigung von Kopien, Fotografien oder anderweitige Vervielfältigung unserer Schulungsprogramme, der Schulungsdokumentation oder -literatur ist nicht zulässig. Verstößt ein Schulungsteilnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so verwirkt der Besteller, für den die betreffende Person an der Veranstaltung teilgenommen hat, eine Vertragsstrafe von EUR 5.100,00 (Euro: fünftausendeinhundert) pro Verstoß. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

XXI-Datenschutz

Der Besteller erklärt sich mit der Abspeicherung, Verarbeitung und der Auswertung seiner Daten sowie Bestelldaten durch visionate gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden (§ 26 BDSG). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß unserer Datenschutzerklärung, abrufbar unter: <https://www.visionate.com/de/footer/privacy>

XXII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hannover, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Besteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt.

2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt und die von beiden Parteien vereinbart worden wäre.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

visionate behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden per E-Mail zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesandt. Widerspricht dieser der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der E-Mail, gelten die geänderten AGB als angenommen. visionate wird Kunden in der E-Mail, welche die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist gesondert hinweisen.

Hannover, Januar 2025